OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701719/8/KHa

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I I, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100016150/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80,00 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge der verletzten Rechtsvorschriften „§§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG“ durch die Wortfolge „§§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 23/2021“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100016150/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 17. Februar 2021 um 14:48 Uhr in 4481 Asten, B1, Kreuzung mit der Breitwiesenstraße, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x, mit einer weiteren Person, nämlich mit S U, die nicht mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt lebe, benutzt, ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, obwohl die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Tatzeit nur zulässig gewesen sei, wenn dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen werde und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert würden. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von 120,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 16 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Jänner 2022 (eingegangen bei der belangten Behörde am 11. Jänner 2022) Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit S U im gleichen Haushalt lebe und der Beschwerdeführer daher keine Maske tragen musste. Zudem habe der Beschwerdeführer nichts von der Strafbarkeit gewusst und sehe sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation außer Stande, die verhängte Strafe zu bezahlen. Zudem seien derzeit die Corona-Fälle genauso hoch wie zur Tatzeit und sei daher nicht nachvollziehbar, warum es derartige Vorschriften nun nicht mehr gebe.

I.3. Mit Schreiben vom 5. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde am 28. September 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme

ausführlich zum Tatvorwurf Stellung nehmen konnte. Zudem wurden S U sowie Bezirksinspektor M S als Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 17. Februar 2021 um 14:48 Uhr fuhr der Beschwerdeführer gemeinsam mit S U in einem Fahrzeug, dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4481 Asten auf der B1, im Bereich der Kreuzung mit der Breitwiesenstraße. Weder der Beschwerdeführer noch S U trugen dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Der Beschwerdeführer hat somit gemeinsam mit S U ein Fahrzeug benutzt, ohne dass dieser eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Auch S U als weiterer Insasse des Fahrzeuges hat keine entsprechende Atemschutzmaske getragen. Der Beschwerdeführer verfügt über kein Maskenbefreiungsattest.

Bei S U handelt es sich um den Sohn des Cousins des Beschwerdeführers.

II.2. Der Beschwerdeführer ist und war zur Tatzeit an der Adresse x, hauptwohnsitzlich gemeldet. S U ist und war zur Tatzeit an der Adresse x, hauptwohnsitzlich gemeldet.

Im Haus an der Adresse x, welches im gemeinsamen Eigentum des Beschwerdeführers sowie der Ehegattin des Beschwerdeführers steht, befinden sich vier voneinander völlig getrennte und voll ausgestattete Wohnungen. Der Beschwerdeführer bewohnt mit seiner Familie eine Wohnung im ersten Stock des Hauses (hauptwohnsitzliche Meldung: x) während S U mit seiner Familie eine Wohnung im Erdgeschoss des Hauses bewohnt (hauptwohnsitzliche Meldung: x). Bei den vom Beschwerdeführer und S U gemeinsam benutzten Teilen des Hauses handelte es sich zur Tatzeit um den Eingangsbereich samt dem Flurbereich zu den einzelnen Wohneinheiten sowie um die Außenanlagen (Terrassen- und Gartenbereich).

Zwischen dem Beschwerdeführer und S U wurde ein mündlicher Mietvertrag über die Vermietung der Wohnung x an S U abgeschlossen. S U leistet monatlich Miete und trägt alle anfallenden Betriebskosten. Auch der Beschwerdeführer trägt die Betriebskosten für seine Wohnung (x) selbst.

II.3. Der Beschwerdeführer und S U stehen in regelmäßigem Kontakt zueinander, dies insbesondere auch bedingt durch die geschilderte Wohnsituation und die damit verbundene fallweise gemeinsame Nutzung der Außenanlagen (Terrassen, Gartenbereich) des Hauses.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 6.000,00 Euro und ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

Zur Tatzeit lagen hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftigen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen wonach der Beschwerdeführer zur Tatzeit ein Fahrzeug gemeinsam mit S U benutzt hat, ohne eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, beruhen auf den diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer hat somit nicht bestritten, zur Tatzeit am Tatort gemeinsam mit S U ein Fahrzeug benutzt zu haben, ohne eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben. Dies wurde zudem sowohl vom zeugenschaftlich einvernommenen Meldungsleger sowie vom Zeugen S U bestätigt, sodass die genannten Feststellungen unstrittig sind.

III.2. Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen sowohl des Beschwerdeführers als auch des als Zeugen einvernommenen S U gründen auf den diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des einvernommenen S U in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Beide haben die Wohnsituation grundsätzlich überstimmend geschildert und wurden diese Schilderungen den Sachverhaltsfeststellungen zu Grunde gelegt. Ob sich daraus ein „gemeinsamer Haushalt“ ergeben kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021):

Hinsichtlich des Betretens und Befahrens von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie der Benutzung von Verkehrsmitteln regelt § 3 Abs. 1 Z 3 COVID-19-MG, dass beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln geregelt werden kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. § 3 Abs. 2 COVID-19-MG bestimmt hierzu weiters, dass in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden kann, in

welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des COVID-19-MG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche) zu bestrafen, wer ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichtete Auflagen benutzt.

IV.1.2. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021):

Gemäß der Regelung des § 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV ist die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Klasse) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gemeinsam mit einer weiteren Person in einem Fahrzeug befunden hat, der Beschwerdeführer somit mit dieser Person eine Fahrgemeinschaft gebildet hat. Weiters konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske getragen hat, während er sich gemeinsam mit einer weiteren Person im Fahrzeug befunden hat.

Insofern hat der Beschwerdeführer entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV ein Kraftfahrzeug mit einer weiteren Person benutzt, ohne eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Eine Tatbestandsverletzung liegt in diesem Zusammenhang dann vor, sofern der Beschwerdeführer mit dieser Person (namentlich mit S U) nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

IV.2.2. Dieser „gemeinsame Haushalt“ ist im hier vorliegenden Sachverhalt jedoch aus folgenden Gründen nicht erfüllt.

Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes setzt ein gemeinsamer Haushalt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine auf längere Zeit berechnete Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft voraus. Voraussetzung für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist somit das Zusammenleben in einer Wohn- und

Wirtschaftsgemeinschaft. Im Zusammenhang mit der bestehenden Regelung in § 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV sowie der Zielsetzung, Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu normieren, kommt insbesondere dem Kriterium der Wohngemeinschaft entscheidende Bedeutung zu.

Voraussetzung ist jedoch jedenfalls das Vorliegen eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Wohnens. Gerade ein solches liegt im vorliegenden Sachverhalt nicht vor. Der Beschwerdeführer und S U leben beide in voneinander getrennten vollausgestatteten Wohneinheiten. Auch führen der Beschwerdeführer und S U in diesen Wohneinheiten voneinander vollkommen getrennte eigene Haushalte und tragen die jeweiligen Betriebskosten selbst, sodass es weder zur Nutzung von Synergien noch zur gemeinsamen Kostentragung kommt. Damit liegt jedoch auch die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte Wirtschaftsgemeinschaft nicht vor (dazu VwGH 11.08.2017, Ra 2016/10/0092).

Die gemeinsame Benutzung des Eingangsbereiches sowie des Flurs, um in die jeweiligen getrennten Wohnungen zu gelangen, reicht eben so wenig aus, um daraus ein „gemeinsames Wohnen“ und somit einen gemeinsamen Haushalt begründen zu können, wie hierfür auch die regelmäßige gemeinsame Nutzung der Außenanlagen des Hauses (Terrassen, Gartenbereich) nicht als ausreichend zu qualifizieren sind. Diese vom Beschwerdeführer geschilderte Situation ist in sämtlichen Mehrparteienhäusern zu finden, in denen die dort vorhandenen Wohneinheiten von Mietern bzw. Eigentümern bewohnt werden, die zueinander in keinerlei Beziehung stehen, sodass es auch im vorliegenden Sachverhalt zu keiner davon abweichenden Qualifikation zugunsten des Beschwerdeführers kommen kann.

Alleine die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit S U regelmäßig Zeit verbringt, reicht gemessen an den Voraussetzungen, die an die Begrifflichkeit des „gemeinsamen Haushalts“ gestellt werden, nicht aus, um von einem gemeinsamen Haushalt im vorliegenden Sachverhalt ausgehen zu können.

Die Qualifikation der vom Beschwerdeführer einerseits und von S U andererseits bewohnten Wohneinheit als jeweils vollkommen getrennter eigener Wohnbereich und somit die Qualifikation als eigene und getrennt geführte Haushalte, wird auch durch die hauptwohnsitzlichen Meldungen den Beschwerdeführer und S U betreffend bekräftigt, in welchen diese getrennten Wohneinheiten ebenfalls ersichtlich sind.

Da somit nicht von einem gemeinsamen Haushalt des Beschwerdeführers mit S U ausgegangen werden kann, hat er Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV verwirklicht.

IV.3. Zum subjektiven Verschulden:

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl. dazu VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; weiters *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, aus denen geschlossen werden könnte, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, sich an die übertretene Verwaltungsvorschrift zu halten. Die subjektive Einschätzung des Beschwerdeführers, die dieser im Rahmen der Amtshandlung gegenüber dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten geäußert hat, er gehe von einem gemeinsamen Haushalt mit S U aus, sodass er keine Maske tragen müsse, vermag diesen aus subjektiver Sicht nicht zu entlasten.

Der Beschwerdeführer konnte somit nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass dieser somit die Übertretung der Verwaltungsvorschrift auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für die Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.2. Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über Tragepflicht einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, dienen somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind.

Der verfahrensgegenständliche Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften stellt zudem einen nicht unerheblichen Eingriff in die Intensität der geschützten Rechtsgüter dar, da der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die Rechtsgutsbeeinträchtigung in geradezu typischer Weise verwirklicht hat.

Zudem kann gemäß dem festgestellten Sachverhalt auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Mangels Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

IV.4.3. Entsprechend dem Vorbringen des Beschwerdeführers verfügt dieser über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 6.000,00 Euro. Der Beschwerdeführer ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Zudem scheinen hinsichtlich des Beschwerdeführers zur Tatzeit 17. Februar 2021 entsprechend dem von der belangten Behörde übermittelten Auszug keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch Erschwerungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass ausgehend von der oben dargestellten beträchtlichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der geradezu typischen Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer, im Hinblick auf die Einkommenssituation und die bestehenden Sorgepflichten sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, dem

erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro als tat- und schuldangemessen erscheint. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe wird durch das erkennende Gericht jedoch als erforderlich erachtet, um den Beschwerdeführer aus spezialpräventiven Aspekten darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Corona-Maßnahmen zu achten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in der reduzierten Höhe als angemessen und ausreichend.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro schöpft den Strafrahmen der möglichen Höchststrafe (500,00 Euro) lediglich im Ausmaß von 16 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzupassen.

IV.4.4. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung

handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas